

Schutzkonzept für Besuchsmöglichkeiten in der Emilia Seniorenresidenz GmbH

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Se	La, Ro,Se, Ga, Ju	5	23.09.2020	Seite 1 von 9

Inhalt

Schutzkonzept für Besuchsmöglichkeiten in der Emilia Seniorenresidenz GmbH.....	1
Ausgangssituation	3
Risikobewertung und regelmäßige Überprüfung.....	3
Allgemeine Voraussetzungen	4
Besucherzahl	4
Besucherintervalle.....	4
Zeitraumen	4
Allgemeine Hygienemaßnahmenregelung gem. Landesverordnung.....	5
Organisation der Besuche	5
Organisation externe Dienstleister	6
Bewohnerversorgung in Zeiten von Corona.....	7
Neuaufnahmen aus dem häuslichen Umfeld bzw. Verlegungen oder auch Rückverlegungen aus dem Krankenhaus.....	8
Besuchsverbote	9
Besuche, die immer zu ermöglichen sind.....	9

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Se	La, Ro,Se, Ga, Ju	5	23.09.2020	Seite 2 von 9

Ausgangssituation

Die SARS-CoV-2-Pandemie ist nicht gebannt und täglich gibt es Menschen, die sich mit dem Virus infizieren und zum Teil schwer erkranken und an den Folgen versterben.

Zur vulnerablen Gruppe zählen im Besonderen die Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeeinrichtungen. Ihr Risiko, sich mit dem Virus zu infizieren und einen schweren Krankheitsverlauf zu haben, ist überdurchschnittlich hoch. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung und dem unvermeidbar nahen physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb einer Infektion.

Gleichzeitig stellen Besuchsverbote und/ oder Besuchseinschränkungen einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner dar. Die Trennung von Angehörigen und nahe stehenden Personen wirken sich auf den Allgemein- und auch Gesundheitszustand negativ aus, die Betroffenen leiden seelisch an der empfundenen Isolation.

Diese Situation erfordert den Einsatz breitgefächerter Strategien für die Prävention des Auftretens und der Verhinderung der Weiterverbreitung einer COVID-19-Erkrankung innerhalb der Einrichtung sowie nach extern.

Das einrichtungsbezogene Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher ist nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne erstellt worden.

Risikobewertung und regelmäßige Überprüfung

Die notwendigen Maßnahmen zum Infektionsschutz werden mit dem Selbstbestimmungsrecht der Bewohner/ Innen in Einklang gebracht. Dabei ist das lokale Infektionsgeschehen mit einbezogen.

Eine regelmäßige Risikobewertung in der Einrichtung zu den aktuell getroffenen Regelungen wird durchgeführt.

Dabei werden folgende Punkte miteinbezogen:

- aktuell vorliegende Infektionsgeschehen in der Kommune (dazu sollte die lokale 7-Tage-Inzidenz (= Anzahl von Neuinfektionen innerhalb der letzten 7 Tage/100.000 Einwohner) von Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 herangezogen werden. Erhöhte Aufmerksamkeit besteht ab einer 7-Tage-Inzidenz von 20, Maßnahmen sollten spätestens ab 35 ergriffen werden. Die jeweils aktuellen Daten für Hessen sind auf der Internetseite des HMSI abrufbar: <https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/coronahessen/bestaetigte-sars-cov-2-faelle-hessen/bulletin-archiv>);
- Ausbruchssituation in der Einrichtung. (Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchsmanagement ist);
- bauliche/räumliche Gegebenheiten der Einrichtung, insbesondere auch Möglichkeiten zu Isolierung bzw. Absonderung;
- individuelle, pflegerisch-medizinische Risikoeinschätzung für die Bewohnerinnen und Bewohner in Absprache mit den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. deren Angehörigen sowie ggfs. mit dem behandelnden Hausarzt
- aktuelle Personalsituation in der Einrichtung.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Se	La, Ro,Se, Ga, Ju	5	23.09.2020	Seite 3 von 9

Die Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahmen ist regelmäßig im Auge zu behalten. Die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner ist in die Erarbeitung des Konzepts mit einzubeziehen. Regelungen, die gegen die Anforderungen des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen verstoßen, können zu Anordnungen nach § 15 HGBP führen.

Allgemeine Voraussetzungen

Um das einrichtungsindividuelle Schutzkonzept zu initiieren, muss die Einrichtung frei von aktiven Fällen sein. Ist dies der Fall, werden Besuchsregelungen eingeleitet und umgesetzt. Dabei finden die personellen und baulichen Gegebenheiten Berücksichtigung. Auch eine ausreichende Anzahl von Schutzausrüstung (dazu zählt der Mund- und Nasenschutz, Seife und Desinfektionsmittel) ist notwendig und stellt eine grundlegende Voraussetzung zur Umsetzung bzw. Einleitung des Konzeptes dar.

Die Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen muss immer beachtet werden!

Bisher gültige Ausnahmeregelungen gelten zu jeder Zeit weiter (siehe Seite 9).

Besucherzahl

Die Besucher werden von Seiten der Einrichtung registriert (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit des Besuches)

Besucherintervalle

Grundsätzlich sind täglich Besuche zu den folgenden Zeiten möglich (bisher gültige Ausnahmeregelungen sind davon ausgenommen):

Montag bis Freitag von 10.00 – 19.00 Uhr
 Samstag und Sonntag von 10.30 – 16.30 Uhr, in der Emilstraße
 Samstag und Sonntag von 11.30 – 16.30 Uhr, im Lilienpalais

Die Steuerung erfolgt über eine Online Terminplanung oder telefonisch.

Zeitraumen

Die Besuchsdauer ist auf die oben angegebenen Intervalle beschränkt. Eine Nachverfolgung der Besuche von Seiten der Einrichtung, wird über die Besuchsdokumentation gewährleistet. Die Anmeldung für Termine von Seiten der Angehörigen muss spätestens am Donnerstag um 16.00 Uhr für die Folgewoche erfolgen.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Se	La, Ro,Se, Ga, Ju	5	23.09.2020	Seite 4 von 9

Allgemeine Hygienemaßnahmenregelung gem. Landesverordnung

Regeln für Besucher:

- Abstand von mindestens 1,50 m zur besuchten Person einhalten;
- Tragen eines (medizinischen) Mund-Nasen-Schutzes, der von Seiten der Einrichtung gestellt wird;
- Tragen von unsterilen Handschuhen, sowie Schutzkittel bei Bedarf;
- Einhaltung der Hygieneregeln

Organisation der Besuche

Bei **mobilen bzw. in ihrer Bewegungsfreiheit nicht überwiegend eingeschränkten Bewohnern** ist das Bewohnerzimmer als Besuchsort aus Gründen des Infektionsschutzes aufgrund der geringeren Abstandsmöglichkeiten und der schlechteren Durchlüftungsmöglichkeiten grundsätzlich möglich, jedoch nicht unproblematisch. Dies gilt auch für Bewohner, die zwar in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind, jedoch für die Dauer des Besuchs in einen Rollstuhl bzw. Pflegerollstuhl verbracht werden können.

Als Besuchsorte stehen der Wohnbereich, der Garten, das Café und auch Möglichkeiten außerhalb der Einrichtung zur Verfügung. Dabei ist der Mindestabstand jederzeit einzuhalten.

Die Lüftung in den Wohnbereichen und auch die ggf. erforderliche Desinfektion der Kontaktflächen erfolgt durch die Mitarbeiter der Pflege mit Unterstützung der Mitarbeiter aus dem Bereich Reinigung.

Im Garten wird ein Sonnenschutz aufgestellt.

Ablauf:

- Festlegung von Besuchszeiten (richtet sich im Besonderen nach den Belangen des Bewohners, dem Ablauf der Pflege und der Inanspruchnahme der Angehörigen);
- Terminvereinbarung der Besuche zwischen Angehörigen und der Einrichtung (digital und telefonisch unter Wahrung des Datenschutzes);
- Vor Betreten und nach Verlassen der Einrichtung werden die Besucher vom Sicherheitsdienst überprüft (Name, Besuchstermin);
- Empfang des Besuchers in der Verwaltung mit Einweisung in die Hygienemaßnahmen (Montag bis Freitag) (Aushändigung Infoblatt BzGA und Einverständnisblatt der Einrichtung)
 - Besondere Inhalte der Einweisung sind die Händehygiene, das Tragen des Mund- und Nasen-Schutzes, das Abstandsgebot, etc.
- Besucher geht dann selbständig zu dem Bewohner in den Wohnbereich, den Garten oder verlassen mit dem Bewohner zusammen das Einrichtungsgelände;
- Bewohner erhalten nach Möglichkeit ein desinfizierbares Gesichtsschild als Infektionsschutz, da der MNS hier nicht immer toleriert wird;
- Bei Aufenthalt im Wohnbereich (z. B. Bewohnerzimmer) wird im Anschluss und ggf. zwischenzeitlich der Raum ausreichend gelüftet;
- Kontaktflächen werden mittels Wischdesinfektion gereinigt;

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Se	La, Ro, Se, Ga, Ju	5	23.09.2020	Seite 5 von 9

Anmerkung: In den Abendstunden und am Wochenende wird die Komm und Gehzeit vom Sicherheitsdienst erfasst. Den Mund- und Nasenschutz wird ebenfalls von diesem ausgegeben.

Die Besucher begeben sich direkt in den jeweiligen Pflegestützpunkt des Wohnbereiches. Dort erfolgt die Händedesinfektion und die Aushändigung des Einverständnisblattes.

Bei **immobilen Bewohnern** werden die elektronischen Kommunikationswege, z.B. mittels Telefon bzw. Videotelefonie (z.B. Skype) weiter angeboten. Parallel steht auch hier dem Besucher die Möglichkeit zur Verfügung den Bewohner in seinem Zimmer zu besuchen. Bei einem Besuch in einem Doppelzimmer wird um eine Rücksprache mit der Einrichtung gebeten, da die Verhältnisse vor Ort im Zimmer organisiert werden müssen und etwas Vorlauf benötigt wird. Somit stehen dem Bewohner und auch Angehörigen unterschiedliche Optionen zur Verfügung um in Kontakt zu treten bzw. zu bleiben.

Grundsätzlich sind die Besuche in Bewohnerzimmern möglich.

Auszug Schutzkonzept für Pflegeeinrichtungen Stand: 16.09.2020:

...körperliche Berührungen sind zulässig, sofern während des Besuchs in diesem Bereich vorher und hinterher bei Besucherinnen und Besuchern sowie Bewohnerinnen und Bewohnern eine gründliche Händedesinfektion erfolgt, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich.

Bei Besuchen im Bewohnerzimmer/ im Wohnbereich gelten folgende Bestimmungen:

- Tragen des MNS;
- Einhaltung des Mindestabstands innerhalb des Bewohnerzimmers und im Wohnbereich (Ausnahme siehe Auszug Schutzkonzept für Pflegeeinrichtungen, Stand: 16.09.2020)

Die Verantwortung über die Einhaltung der Hygienemaßnahmen bzw. Abstandsregelung obliegt dem Besucher.

Organisation externe Dienstleister

Nach Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona Virus „...ist sonstigen Personen aus beruflichen oder Therapeutischen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu den Einrichtungen zu gewähren...“.

Als externe Dienstleister sind beispielsweise Friseure, Fußpfleger oder auch Physio-/ Ergotherapeuten zu betrachten.

Als Ort zur Durchführung der Dienstleistung wurde eine geeignete Räumlichkeit ausgewählt, bei der die Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen bei sog. Körpernahen Dienstleistungen gewährleistet ist und die Dienstleistung durchgeführt werden kann. Anlehnend an die gelockerte Besuchsregelung wird über eine Terminplanung der Zulauf in die Einrichtung gesteuert.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Se	La, Ro,Se, Ga, Ju	5	23.09.2020	Seite 6 von 9

Anmerkung: Die Friseursalons unterliegen den Vorgaben der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard für das Friseurhandwerk (in aktueller Version) und sind für die Umsetzung der Abstands- und Hygienemaßnahmen selbst verantwortlich. Ebenfalls müssen diese ein eigenes Hygienekonzept entwerfen, welches ggf. vorgelegt werden muss.

Für externe Dienstleister wie Fußpfleger oder auch Physio-/ Ergotherapeuten werden folgende Regelungen getroffen:

- Festlegung von Dienstleistungszeiten (richtet sich im Besonderen nach den Belangen des Bewohners, dem Ablauf der Pflege und der Möglichkeit der Dienstleister);
- Terminvereinbarung der Dienstleistung zwischen Bewohner/ Pflege und dem Dienstleister (telefonisch unter Wahrung des Datenschutzes);
- Vor Betreten der Einrichtung werden die Dienstleister vom Sicherheitsdienst überprüft (Name, Dienstleistungstermin);
- Empfang des Dienstleisters in der Verwaltung mit Einweisung in die Hygienemaßnahmen (Infoblatt BzGA und Einverständnisblatt der Einrichtung, Schutzkittel, Mund-Nasenschutz und Handschuhe);
- Besondere Inhalte der Einweisung sind die Händehygiene, das Tragen des Mund- und Nasen-Schutzes, das Abstandsgebot, etc.;
- Im Wohnbereich erhalten die Dienstleister nochmals einen Schutzkittel für die Behandlung (für Mund- und Nasenschutz müssen diese selbst sorgen)
- Bewohner erhalten ein desinfizierbares Gesichtsschild als Infektionsschutz, da MNS hier nicht immer toleriert wird;
- Im Anschluss und ggf. zwischenzeitlich wird der Raum ausreichend gelüftet;
- Kontaktflächen werden mittels Wischdesinfektion desinfiziert;
- Nach Abschluss der Behandlung haben die Dienstleister eine ausgefüllte Liste mit den behandelnden Bewohnern an die Wohnbereichsleitung bzw. deren Vertretung abzugeben. Diese wird dann folgend an die Verwaltung weitergeleitet (somit ist die Kontaktnachverfolgung gewährleistet).

Während der Zeit der Dienstleistung ist die Verfügbarkeit eines Mitarbeiters der Einrichtung sichergestellt (z. B. im Falle eines plötzlichen Hilfebedarfs, etc.).

Für die Lüftung der Räume oder auch die Desinfektion der Kontaktflächen ist der Reinigungsdienst nach der Beendigung der Dienstleistung zuständig.

Anlehnend an die gelockerte Besuchsregelung wird über eine Terminplanung der Zulauf in die Einrichtung gesteuert.

Bewohnerversorgung in Zeiten von Corona

Der Schutz und die Prävention vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 der Bewohner und Bewohnerinnen in der Emilia Seniorenresidenz hat oberste Priorität.

Aus diesem Grunde wird die aktuelle Bewohnerversorgung um Maßnahmen des Gesundheitsschutzes erweitert.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Se	La, Ro,Se, Ga, Ju	5	23.09.2020	Seite 7 von 9

Dies sind folgende Maßnahmen, die von Seiten der Pflege- und Betreuung umgesetzt werden:

- Krankenbeobachtung (abzeichnungspflichtig!)
 - Darunter fällt Allgemeinzustand (z. B. Kondition, Kognition, Bewegungsabläufe, Kreislauf), Fieber, Husten, Rachenentzündung, Laufende Nase, Atembeschwerden, Kurzatmigkeit, Durchfall, Erbrechen, Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns;
- 3x wöchentliche Temperaturkontrolle (1x pro Tag);
- Tragen von Einmalhandschuhen;
- Tragen von MNS;
- Verwendung von Einmaltaschentücher;
- Sensibilisierung zur Handhygiene;
- Bereitstellung von Abwurfbehältern;

Nach Möglichkeit sollen die Bewohner bei körpernahen Tätigkeiten auch einen Mund- und Nasenschutz tragen.

Tragen die Bewohnerinnen oder Bewohner keine Mund- und Nasenbedeckung, sind weitere Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten und umzusetzen, hier vor allem das Tragen von FFP2 Masken für die gesamte Dauer der körpernahen Tätigkeiten, um Bewohner als auch die Mitarbeitenden schützen zu können.

(Quelle: Arbeitsschutzstandard für Alten- und Pflegeheime der BGW vom 22.07.2020)

Neuaufnahmen aus dem häuslichen Umfeld bzw. Verlegungen oder auch Rückverlegungen aus dem Krankenhaus

Den Empfehlungen des RKI zu **Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen** folgend ist ein strukturiertes Verfahren bzw. Vorgehen in der Einrichtung geregelt.

Vor der Aufnahme wird auf eine Abklärung von SARS-Cov-2 mit der überleitenden Institution hingewirkt!

Hier ist allerdings zu beachten, dass ein negatives Testergebnis eine Infektion nicht ausschließt.

Bei asymptomatischen Personen (keine Symptome, die mit einer COVID-19-Erkrankung vereinbar sind) wird wie folgt durch die Mitarbeiter der Pflege- und Betreuung vorgegangen:

- Bewohner ohne Symptomatik werden möglichst für 7 Tage vorsorglich in einem Einzelzimmer untergebracht
- 3x tgl. Temperaturkontrolle für 7 Tage;
- Tragen von Einmalhandschuhen;
- Verwendung von Einmaltaschentücher;
- Sensibilisierung zur Handhygiene;
- Bereitstellung von Abwurfbehältern;

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Se	La, Ro, Se, Ga, Ju	5	23.09.2020	Seite 8 von 9

Bei Entwicklung von Symptomen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen, wird eine Testung auf SARS-CoV-2 mit dem behandelnden Arzt besprochen.

Das Risiko in den ersten sieben Tagen übernimmt der Besucher.

Besuchsverbote

Besuchsverbote bestehen für Personen

- Wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen oder;
- Solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach §30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen;
- Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt

(entnommen aus Schutzkonzept für Pflegeeinrichtungen, Stand: 16.09.2020).

Besuche, die immer zu ermöglichen sind

Wie bisher auch werden folgende Besuche immer ermöglicht:

- Besuche - von Seelsorgerinnen und Seelsorgern;
- von Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung;
- von Eltern, wenn es sich um ein minderjähriges Kind handelt;
- von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren;
- von externen Mitgliedern des Einrichtungsbeirates bzw. externen Einrichtungsfürsprecherinnen und Einrichtungsfürsprechern;
- im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung nach § 37b Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch;
- Besuche aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder wenn aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist sowie
- Besuche zur Begleitung von Sterbeprozessen.

(entnommen aus Schutzkonzept für Pflegeeinrichtungen, Stand: 16.09.2020).

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Se	La, Ro, Se, Ga, Ju	5	23.09.2020	Seite 9 von 9